jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1989/6/20 2Ob83/89, 2Ob103/01p, 7Ob281/02b, 2Ob238/07z, 1Ob97/16w

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.06.1989

Norm

ABGB §1295 Ia2
ABGB §1325 C

Rechtssatz

Bei der Frage, ob dem Verletzten der Ersatz von Besuchskosten zugesprochen werden kann, kommt es in der Regel weniger darauf an, ob die den Verletzten besuchende Person ihm gegenüber unterhaltspflichtig ist, sondern darauf, ob sie ihm gegenüber beistandspflichtig ist.

Entscheidungstexte

- 2 Ob 83/89
  Entscheidungstext OGH 20.06.1989 2 Ob 83/89
  Veröff: SZ 62/116
- 2 Ob 103/01p
  Entscheidungstext OGH 20.06.2002 2 Ob 103/01p
  Auch; Beisatz: Derartige Kosten sind den Heilungskosten zuzuzählen, weil der psychische Beistand die Genesung fördert und zumindest zu der Linderung beiträgt. (T1)
- 7 Ob 281/02b
  Entscheidungstext OGH 26.02.2003 7 Ob 281/02b
  nur: Bei der Frage, ob dem Verletzten der Ersatz von Besuchskosten zugesprochen werden kann, kommt es in der Regel darauf an, ob die den Verletzten besuchende Person ihm gegenüber beistandspflichtig ist. (T2)
  Beis wie T1; Beisatz: Üblicherweise erwartet der Verletzte gerade von diesen Personen Beistand und wird bei fehlendem Beistand solcher Personen oft psychisch belastet. (T3)
- 2 Ob 238/07z
  Entscheidungstext OGH 14.02.2008 2 Ob 238/07z
  Vgl
- 1 Ob 97/16w
  Entscheidungstext OGH 24.05.2016 1 Ob 97/16w
  Auch; Beisatz: Der Verletzte ist zur Geltendmachung dieses Anspruchs im eigenen Namen berechtigt. (T4)
  Beisatz: Hier: Kosten von Krankenhausbesuchen der Eltern der minderjährigen Klägerin. (T5)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1989:RS0022710

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

06.07.2016

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at